

Maria Wersig

Promotionsstudentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin

Reinhardtstr. 37

10117 Berlin

mariawersig@googlemail.com

030 36448964 0176 24393171

*Abstract für 3. Tagung Rechtsforschung als disziplinenübergreifende Herausforderung*

*Forumsthema: „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung“*

### **Soziale Sicherung nach der Familiengründung – Wie geht es weiter mit dem Elterngeld?**

Die finanzielle Absicherung von betreuenden Eltern nach der Geburt eines Kindes wurde in Deutschland mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 neu geregelt. Der Übergang von einer bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistung in geringer Höhe zu einer Lohnersatzleistung stellte einen radikalen Systemwechsel der Absicherung des Risikos „Familie“ bzw. der Sorgearbeit von Eltern dar. Der Gesetzgeber verfolgte mit dem Elterngeld verschiedene Ziele: die Abfederung von Einkommensverlusten in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter.

Das Elterngeld wird im Unterschied zum Bundeserziehungsgeld, bei dessen Gewährung paarbezogene Einkommensgrenzen galten (§ 5 Abs. 3 BErzGG) allein auf Grundlage des Erwerbseinkommens des betreuenden Elternteils berechnet. Eine Einkommensanrechnung des Einkommens von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder eheähnlichen Partnern erfolgt im BEEG also nicht. Eigenes Vermögen oder Vermögen des Partners wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Gleichzeitig ist das Elterngeld als Lohnersatzleistung ausgestaltet und ersetzt im Regelfall 67% des Nettoeinkommens, bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 €, mindestens aber 300 €. Im Gegensatz dazu betrug das Bundeserziehungsgeld maximal 450 €. Vom Bundeserziehungsgeld profitierten nach der letzten Reform im Jahr 2004, als im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes die Einkommensgrenzen für den Bezug von Bundeserziehungsgeld gesenkt wurden, in voller Höhe ausschließlich Geringverdienende, da das Erziehungsgeld ab einem Elterneinkommen von über 30.000 € für Paare (23.000 € für

Alleinerziehende) für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes entfiel und ab einem Einkommen von 16.500 € gemindert wurde. Es entspreche nicht der sozialen Zweckbestimmung des Gesetzes, dass auch gut verdienende Eltern Erziehungsgeld erhielten, argumentierte damals die Gesetzesbegründung. Damit hatte das Bundeserziehungsgeld seit seiner Einführung 1986 verschiedenste Interpretationen seiner Zielsetzung durchlaufen. Ursprünglich eingeführt wurde das Bundeserziehungsgeld mit dem Ziel, die Mütter für die Kleinkindbetreuung in der Familie freizustellen und eine Alternative zur institutionellen Kinderbetreuung zu bieten. Mit der Einführung des Prinzips der Lohnersatzleistung bei der Berechnung des Elterngeldes beabsichtigte der Gesetzgeber, individuelle Einkommenseinbußen des betreuenden Elternteils nach der Familiengründung zumindest zeitweise auszugleichen und gleichzeitig die reale ökonomische Möglichkeit zu eröffnen, auch auf das höhere Einkommen (welches heute immer noch in der Regel vom Vater erzielt wird) zeitweise zu verzichten. Denn die Ausgestaltung des BErzGG führte zu einer Verfestigung der traditionellen Rollenverteilung in der Familie. Mit den sogenannten Partnermonaten adressiert ein Gesetz erstmals Väter in ihrer Rolle als Betreuende.

Mein Beitrag beschäftigt sich mit den Unterschieden zwischen beiden Leistungen, den mit dem Gesetz verfolgten Zielen, sowie der aktuellen Kritik an der Einführung des Elterngeldes aus feministischer Perspektive, welche im wesentlichen kritisiert, dass das Elterngeld nur einer privilegierten Gruppen von Frauen zugutekommt und deshalb eine eher „selektive Emanzipation“ darstellt. Ich möchte die Frage aufwerfen, an welchen Stellen diese Kritik eventuell zu kurz greift, wenn man die verschiedenen Regelungsziele des Elterngeldes und die Vergleichsebenen mit der Situation vor der Einführung des Elterngeldes berücksichtigt.

Diese kritische Auseinandersetzung mit der Absicherung des Risikos „Familie“ wirft Fragen für soziale Absicherung von Lebensrisiken und von Zeiten mit keinem oder geringem Erwerbseinkommen insgesamt auf. Wie kann eine solche soziale Sicherung ohne Prekarität erreicht werden; gerade vor dem Hintergrund geschlechts- und klassenspezifischer Unterschiede? Diesen Fragen möchte ich mich am Beispiel des Elterngeldes widmen; methodisch nehme ich Bezug auf aktuelle Rechtsprechung zum BEEG, vor allem der Frage der Berechnung des Elterngeldes; theoretisch beziehe ich mich auf feministische Arbeiten zum Thema care; sowie die Konzepte der Lebensrisiken und der Lebensverlaufsperspektive.